

telalter<sup>1)</sup> nicht ungewöhnlichen Unsicherheit der Grenzberainungen, wo sie nicht wirklich natürliche waren. — Man hatte sich nämlich veranlaßt gesehen, den ursprünglichen Sitz des Conventes von der Strigis, wo der Aufbau in dem jetzigen Böhren bereits begonnen hatte oder wohl nur erst beabsichtigt worden war, an die Mündung der Pietschbach in die Mulde, kaum eine halbe Stunde von der alten Burg Rössen, in dem Jahre 1170 zu verlegen<sup>2)</sup>. Die Grenzen aber wurden in jener Zeit, in so weit sie nicht durch laufende Gewässer bestimmt waren, durch Anhöhen, aufgeworfene Hügel, besonders aber auch durch hervorstechende und bemerkenswerthe Bäume und auf ähnliche Weise bezeichnet. Diese Unsicherheit der Grenzen zeigte sich in der That schon bei der erwähnten Verlegung des Stiftes an die Mulde, indem man wirklich ungewiß war, ob der Raum, wo es nun wirklich erbaut wurde, zu dem von dem Markgrafen Otto überlassenen Areal oder dem Hochstifte Meissen gehöre. Da Letzteres wahrscheinlicher gewesen sein mag, trat auch das Hochstift diesen Raum dem Kloster ausdrücklich ab und dieses wurde sogar von dem Markgrafen Otto dafür entschädigt<sup>3)</sup>.

Diese Unsicherheit der Grenzen hätte nun allerdings wohl gehoben werden können, als Markgraf Otto auf dem Landdinge zu Kolmen im Jahre 1185<sup>4)</sup> den Grenzzug des Stifts Zelle urkundlich bestimmte. Es geschah jedoch aus uns unbekanntem Ursachen nicht, und es ist namentlich zu bemerken, daß Seiten der

<sup>1)</sup> Kommt bis in die neueste Zeit herab auch noch vor, obschon die Grenzen weit genauer und oft sogar bis in's Kleinlichste regulirt worden sind.

<sup>2)</sup> Wie damals der Sitz des Klosters an die äußerste Grenze seines Gebietes verlegt worden ist, eben so und zum Theil wohl in dessen Folge befindet sich seit 1553, also nunmehr seit 300 Jahren, der Sitz des Amtes Rössen an dem nordöstlichen Ende seines Bezirks, so daß dieser nach Meissen und Dresden zu mit  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{2}$  Stunde sich endet, dagegen nach Dederan und Frankenberg hin in eine Entfernung von 5 bis 6 Stunden sich ausdehnt. Die Verlegung des Klosters im Jahre 1170 wirkt also, zum Theil wenigstens, noch fort bis zum heutigen Tage, ja sie wird noch weiter wirken, und hat namentlich auf die bevorstehende Eintheilung der Bezirksgerichte in dasiger Gegend wesentlichen Einfluß. Wäre nämlich das Kloster in dem Böhren geblieben, so würde man 1553 schwerlich den Sitz des Amtes von da weg aus dem Mittelpunkte an die Grenze gelegt haben; es wären sicherlich die Gebäude erhalten worden, ja, es hätte sich zuverlässig um den Amtssitz eine ansehnliche Gemeinde gebildet.

<sup>3)</sup> Urkunde des Bischofs Martin von Meissen v. 9. Juni 1183, abgedruckt im Archive für sächsische Gesch. u. Alterthumskunde von Karl Gutsch. 1843. S. 200. Es ist zu beklagen, daß dieses Buch so wenig verbreitet ist. Der Verf. hat jedoch wegen der zu geringen Theilnahme nur einen Jahrgang bringen können und dabei nur noch zugesetzt.

<sup>4)</sup> Urf. des Markgrafen vom 2. August 1185, ist mehrmals gedruckt; am richtigsten und vollständigsten aber im Archive von Gutsch S. 202. Namentlich ist hierzu zu vergleichen Ed. Beyer Altzelle S. 24—27, besonders Not. 3, 4 u. 5.